

# Gesellschaft der 101 Bürger von Meersburg

## STUBENORDNUNG

Die Gesellschaft der 101 Bürger zu Meersburg gibt sich in Ergänzung der Statuten vom 27. Dezember 2004 und 27. Dezember 2014 nachstehende Stubenordnung:

### 1. Abrechnung:

Gemäß § 4 Nr. 1 der Statuten wird die Abrechnung am Johannitag (Tag des Apostels und Evangelisten Johannes) durchgeführt.

Datum: 27. Dezember  
Beginn: 13.00 Uhr  
Ort: Ratssaal im Rathaus Meersburg

Der sogenannte Totenleuchter ist auf dem „Pflegschaftstisch“ aufgestellt. An diesem ist für jeden, seit dem vergangenen Johannitag verstorbenen Gesellen eine Plakette befestigt. Diese trägt den Namen des verstorbenen Gesellen und dessen Todestag.

### Ablauf:

01. Begrüßung durch den Oberpfleger.
02. Feststellung der Anwesenden (namentlicher Aufruf).
03. Ehrung der Verstorbenen.
04. Erstattung des Rechenschaftsberichtes durch den Oberpfleger.
05. Entlastung auf Antrag der Kassenprüfer.
06. Übergabe der Amtsgeschäfte an den nachrückenden Oberpfleger (ab hier führt dieser die Abrechnung weiter).
07. Ergänzung der Gesellschaft durch neu aufzunehmende Gesellen gemäß S 3 lfd. Nr. 6 der Statuten (namentliche Abstimmung).
08. Ergänzung der Pflegschaft auf Vorschlag des Seniors gemäß der Reihenfolge in der Mitgliederliste (namentliche Abstimmung).
09. Neuwahl der Kassenprüfer.
10. Neuwahl des Zehnerausschusses (alle 3 Jahre).
11. Wünsche und Anträge.
12. Einladung zum Neujahrstrunk durch den Ehrenvorsitzenden.

Will ein Geselle nicht in die Pflegschaft eintreten, hat er, sofern es ihm zuzumuten ist, einen Geldbetrag, den die Pflegschaft festsetzt, in die Kasse der Gesellschaft zu zahlen.

Der neu in die Pflegschaft aufgenommene Unterirtner zahlt jedenfalls einen von der Pflegschaft festgesetzten Betrag in die Kasse der Gesellschaft.

Der Unterirtner hat nach der Abrechnung, bei der Saalherrichtung für den Trunk und beim Aufräumen nach dem Trunk der Pflegschaft und den Stubenknechten ein Vesper zu spenden. Den erforderlichen Wein stellt die Gesellschaft.



Die Kosten für das am Pflugschaftstisch beim Neujahrstrunk gereichte Essen trägt die Gesellschaft.

Nach der Abrechnung werden die neu aufgenommenen Gesellen (Stubenknechte) durch den Oberpfleger über die Gesellschaft und deren Bräuche, soweit nicht schon geschehen, informiert. Außerdem erhalten die Stubenknechte Belehrung über ihre Tätigkeit beim Neujahrstrunk und während des Jahres (Beitragseinzug, Fahnentragen, Benachrichtigungen der Gesellen, usw.).

Beschlüsse oder Vereinbarungen, welche die Gesellschaft betreffen, können nur bei der Abrechnung erfolgen. Zu außergewöhnlichen Beschlüssen kann eine gesonderte Versammlung der Gesellschaft einberufen werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Gesellen. Bei Stimmengleichheit erfolgt nochmals eine Abstimmung. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Beim namentlichen Aufruf zur Abstimmung antwortet der Geselle mit

„Ja" oder „Derselbe" bzw. mit „Nein"

Geheim kann abgestimmt werden, wenn hierzu ein Mehrheitsbeschluss der anwesenden Gesellen vorliegt.

Bei der Aufnahme in die Gesellschaft erhalten die Gesellen, sofern noch nicht erfolgt, die Statuten, die Stubenordnung und die Schrift über die Gesellschaft.

## 2. Neujahrstrunk

Der Neujahrstrunk findet gemäß § 4 Nr. 2 der Statuten am 1. Januar im Rathaussaal statt.

Öffnung des Rathaussaals:	18.00 Uhr
Beginn der Veranstaltung:	19.00 Uhr
Beleuchtung:	Bis zur Pokalübergabe Kerzenschein, anschließend elektrisches Licht.

Rauchen ist im Rathaussaal nicht gestattet.

Zum Ausschank ist ein leichter und ein kräftiger Wein zu wählen.

Beim Betreten des Saals sind die Pflugschaft und die bereits anwesenden Gesellen mit dem Neujahrsglückwunsch zu begrüßen.

Die Stadträte aus der Pflugschaft sowie geladene Gäste nehmen am Pflugschaftstisch Platz.

Die Pflugschaft hat die Geistlichkeit als Ehrengäste einzuladen.



**Ablauf:**

01. Begrüßung durch den Oberpfleger.
02. Ansprache des Ehrenvorsitzenden.
03. Nach Wunsch Ansprache der Geistlichkeit.
04. Auftritt der „Heiligen Drei Könige“ (Sternsinger).
05. Pokalübergabe mit Zinnkrug durch Oberirtner und Unterirtner.
06. Gemeinsames Abendessen.
07. Ansprache: Unterirtner mit Dankesworten an den Scheidenden.
08. Ansprache: Abschiedsworte des Scheidenden
09. Tellersammlung.
10. Sammlung mit dem symbolhaften Wappenbär.
11. Ansprachen (Antragstellung zur Wortmeldung beim Oberpfleger).
12. Schlusswort des Oberpflegers.

**Reihenfolge der Pokalübergabe:**

01. Ehrenvorsitzender
02. Oberpfleger
03. Geistlichkeit
04. Scheidender
05. Senior
06. Unterpfleger
07. Oberirtner
08. Unterirtner
09. Stadträte am Pflugschaftstisch
10. Gäste am Pflugschaftstisch
11. Gesellen und Stubenknechte

Der Unterpfleger überreicht den Pokal dem Oberirtner und dem Unterirtner. Im Pokal wird Weißherbst ausgeschenkt.

Form der Pokalübergabe:

Der Oberirtner sagt:

**„Nach des Stifters Meinung“**

Der Angesprochene antwortet:

**„Auf des Stifters Meinung“.**

Oberirtner, Unterirtner und der Angesprochene stehen hierbei.

Der Unterirtner hat den am Trunk wegen Krankheit oder Alter nicht teilnehmenden Gesellen gemäß S 4 Nr. 2 der Statuten die zustehende Flasche Wein so zu überbringen, dass er zur Pokalübergabe wieder anwesend ist. Eventuell erhaltene Spenden fließen in die Gesellschaftskasse.



Nach Überreichung des Pokals am Pflugschaftstisch wird durch die Stubenknechte das Essen aufgetragen.

Dem Essen folgen Ansprachen:

1. Unterirtner mit Dankesworten an den Scheidenden.
2. Abschiedsworte des Scheidenden.

Es folgt die Tellersammlung und anschließend die Sammlung mit dem symbolhaften Wappenbär. Die Sammlung mit dem Wappenbär geschieht durch Einstecken einer Geldmünze in den aufgesteckten Apfel.

Im Laufe des Abends gibt der Oberpfleger das Ergebnis der beiden Sammlungen bekannt.

Weitere Ansprachen bedürfen der Wortmeldung beim Oberpfleger.

Vier neu aufgenommene Gesellen besorgen beim Neujahrstrunk als Stubenknechte die Bewirtung.

Werden weniger als vier Gesellen neu aufgenommen, haben ergänzend Stubenknechte vom vorigen Jahr wiederum Dienst zu tun.

Die Stubenknechte tragen beim Neujahrstrunk blaue Blusen und Lederschürzen.

Zum Neujahrstrunk wird jedem Anwesenden 1 Glas, 1 Vesperbrettchen sowie mindestens 1 Brötchen an seinem Platz bereitgestellt. Außerdem wird geschnittenes Brot aufgelegt.

Der Stubenknecht begrüßt den Gesellen, sobald dieser seinen Platz eingenommen hat, mit den besten Glückwünschen fürs neue Jahr.

Danach wird dem Gesellen vom Stubenknecht der gewünschte Wein eingeschenkt.

Die Gesellen haben darauf Anspruch, dass ihr Glas von den Stubenknechten nachgefüllt wird.

Die Stubenknechte müssen sich beim Neujahrstrunk so verhalten, dass sie ihre Aufgaben zur Zufriedenheit der Gesellschaft erfüllen können.

Die Stubenknechte sind, wenn nötig, den Gesellen auf dem Heimweg behilflich.

Es ist den Gesellen nicht gestattet, im Dienst befindliche Stubenknechte zum Trinken anzuhalten.

Das von den Gesellen mitgebrachte Vesper darf erst nach der Pokalüberreichung eingenommen werden.

Wird von einem Angehörigen der Gesellschaft ein Glas beschädigt oder zerbrochen, hat er für die Kosten aufzukommen.

In den Ansprachen dürfen keine persönlichen Angelegenheiten, sondern nur allgemeine, die Stadt berührende Themen vorgebracht werden.





Die Benutzung von Fotoapparaten, Aufnahmegeräten usw. bedarf der Genehmigung des Oberpflegers.

Nach altem Brauch haben Frauen keinen Zutritt zum Neujahrstrunk.

Die Mitglieder der Gesellschaft tragen Anzug und Krawatte.

Die Weinlieferung und die Abrechnung beim Neujahrstrunk übernimmt der Oberirtner und übergibt letztere dem Oberpfleger.

Beim Neujahrstrunk ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

Die Herrichtung des Rathaussaals für den 1. Januar und die Aufräumung am 2. Januar haben die Stubenknechte auszuführen.

### **3. Caspar-Miller-Jahrtag:**

Zum Gottesdienst ist beim Zelebrationsaltar der 101 er-Leuchter aufzustellen.

Nach dem Gottesdienst findet eine freiwillige Zusammenkunft im Gasthaus „Zum Bären" statt. Hierbei können von der Gesellschaft berührende Angelegenheiten vorbereitend für die Abrechnung am 27. Dezember erörtert werden.

Der Oberpfleger spricht den Dank für die Teilnahme am Gottesdienst aus.

Den auszuschenkenden Wein stellt die Gesellschaft.

Im Verlauf der Zusammenkunft wird eine Tellersammlung zugunsten der Gesellschaftskasse durchgeführt.

Der Ehrenvorsitzende sowie die Geistlichkeit sind zur Zusammenkunft einzuladen.

Die Namen der während des Jahres verstorbenen Gesellen werden 14 Tage vor dem Caspar Miller-Jahrtag dem römisch-katholischen Pfarramt bekanntgegeben.

### **4. Fronleichnamsprozession:**

Sofern eine Prozession stattfindet, sind die Zeichen der Gesellschaft (der 101 er-Leuchter und die zwei Zunftstangen) durch die Stubenknechte mitzutragen.

Die Gesellen nehmen an der Prozession freiwillig, aber geschlossen teil.

Die Träger des 101 er-Leuchters und der Zunftstangen erhalten ein Vesper und ein Viertel Wein auf Kosten der Gesellschaft.



## 5. Verschiedenes:

### Weitere Aufgaben der Gesellschaft:

Die Gesellschaft will außer ihrer traditionellen Aufgabe auch die Interessen des „alten Meersburg“ vertreten und zwar vor allem in denkmalpflegerischer Richtung. Der Zehnerausschuss steht hierbei dem Ehrenvorsitzenden als Bürgermeister von Meersburg beratend zur Verfügung.

### Zehnerausschuss:

Aufgaben:

- Beratung des Ehrenvorsitzenden.
- Beratung der Gesellschaft.
- Unterstützung der Pflugschaft.

Zusammensetzung:

- Ehrenvorsitzender
- Oberpfleger
- Unterpfleger • Oberirtner
- Unterirtner
- Scheidender
- 4 gewählte Gesellen

Die vier Gesellen werden alle drei Jahre bei der Abrechnung gewählt. Vorschläge dafür erfolgen aus den Reihen der Anwesenden.

### Anmeldungen zur Aufnahme in die Gesellschaft / Aufnahme in die Warteliste:

- Anmeldungen sind schriftlich an den Oberpfleger zu richten.
- Anmeldeformulare, die Statuten und die Stubenordnung sind beim Oberpfleger erhältlich.
- Eine Aufnahme in die „Warteliste der Anwärter“ setzt die Anerkennung der Statuten und der Stubenordnung voraus.
- Der Eintritt in die Gesellschaft kann nur unter Anerkennung der Statuten und der Stubenordnung erfolgen.
- Neu in die Gesellschaft Eintretende zahlen bei Vererbung und bei Kauf eine Aufnahmegebühr. Die Höhe wird jeweils von der Gesellschaft bei der Abrechnung festgelegt.

### Entrichtung von Bußgeldern:

Nicht passende Bemerkungen oder Betitelung/Beleidigung von Personen sowie nicht passendes Verhalten beim Neujahrstrunk und bei der Zusammenkunft am Caspar-Miller Jahrtag werden mit einer Geldbuße in den „Bußbär“ belegt. Deren Höhe setzt die Pflugschaft fest.



**Die gegenseitige Anrede bei Veranstaltungen  
(Abrechnung, Neujahrstrunk, Caspar-Miller-Jahrtag) lautet:**

- „Ehrenvorsitzender“
- „Oberpfleger“
- „Unterpfleger“
- „Oberirtner“
- „Unterirtner“
- „Scheidender“
- „Senior“
- „Geselle“
- „Stubenknecht“
- „Gast“

**Bei Beerdigungen von Mitgliedern und Ehefrauen:**

Für jedes Mitglied/bereits verstorbene Mitglied der Gesellschaft sowie dessen Ehefrau wird nach dem Ableben durch einen Stubenknecht die „St. Anna-Bruderschaftsfahne“ bei der Beerdigung getragen, falls die Angehörigen hierauf nicht ausdrücklich verzichten.

Kränze werden an den Gräbern von Mitgliedern der Pflugschaft, Senior und amtierendem Senior niedergelegt.

Die Gesellen nehmen an den Beerdigungen von allen Mitgliedern der Gesellschaft und deren Ehefrauen teil.

**Führung von Protokollbuch und Mitgliederverzeichnis:**

Für die Gesellschaft ist durch den Oberpfleger ein Protokollbuch zu führen. Einzutragen sind sämtliche die Gesellschaft während eines Jahres von Abrechnung zu Abrechnung berührenden Angelegenheiten.

Das bisher zu diesem Zweck vorhandene schmale, in Leder gebundene Buch dient der Gesellschaft weiter für das gleichfalls vom Oberpfleger zu führende Mitgliederverzeichnis.

**Führen einer separaten Mitgliederliste:**

Die Namen der neu aufgenommenen Gesellen werden in der Reihenfolge ihrer Aufnahme am Ende der Liste geführt. Die Reihenfolge der Aufnahme ergibt sich aus S 3 Nr. 5, S 3 Nr. 4 und S 3 Nr. 6 der Statuten.

In der Liste wird dokumentiert, ob der Beitritt durch Vererbung oder Kauf erfolgt ist. Ebenfalls wird das Aufnahmejahr in die Gesellschaft und die Platzierung erfasst.

Gemäß S 4 Nr. 1 der Statuten (unentschuldigtes Fernbleiben) sowie bei einer Pflichtverletzung (überschreiten der Frist beim Beitragseinzug) wird das Fehlverhalten durch ein „Sternchen mit der Jahreszahl der Entstehung“ z.B. (\* 14) hinter dem Namen gekennzeichnet. Nach Ablauf von 10 Jahren wird das „Sternchen“ automatisch aus der Liste gelöscht.



**Führung der „Warteliste mit Vorrang“ und der „Warteliste der Anwärter“ gemäß S 2 Nr. 3 der Statuten und Regelung des Aufnahmeantrages in die Gesellschaft:**

- **Warteliste mit Vorrang:**

Gemäß S 3 Nr. 5 der Statuten wird für ehemalige Mitglieder, die aufgrund: „Aufgabe ihres Hauptwohnsitzes in Meersburg“ aus der Gesellschaft ausgeschieden sind, die „Warteliste mit Vorrang“ geführt. Mit dem Ausscheiden wird die „Vorrangliste“ an der hintersten Position mit dessen Namen ergänzt.

In der Reihenfolge der in der „Vorrangliste“ geführten Personen hat der ehemalige Geselle, der die Wiederaufnahme in die Gesellschaft angezeigt hat, Anspruch auf den ersten freien Platz. Die Initiative für die Antragsstellung geht ausschließlich vom Berechtigten aus. Der schriftliche Wiederaufnahmeantrag ist durch den ehemaligen Gesellen bis spätestens zum 30. Juni beim Oberpfleger zu stellen, um - falls möglich - noch im selben Jahr in die Reihen der Gesellen zurückkehren zu können.

- **Warteliste der Anwärter:**

Anwärter werden in der Reihenfolge ihrer „Anmeldung zur Aufnahme in die Anwärterliste“ auf der hintersten Position geführt.

Anwärter, die an der Reihe sind in die Gesellschaft aufgenommen zu werden, werden vom Oberpfleger darüber in Kenntnis gesetzt.

Sofern Sie bereit sind, der Gesellschaft beim nächsten Johannitag beizutreten, erhalten diese den „Antrag zur Aufnahme in die Gesellschaft der 101 Bürger zu Meersburg“ ausgehändigt und werden durch den Oberpfleger sowohl über die Gesellschaft und deren Bräuche als auch über die Pflichten und Aufgaben der Gesellen/Stubenknechte informiert. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrages akzeptiert der aufzunehmende Anwärter gemäß S 3 Nr. 2 der Statuten, die Statuten und die Stubenordnung.

Anwärter, die an der Reihe sind in die Gesellschaft aufgenommen zu werden, können einmalig unter Nennung eines künftigen Kalenderjahres ihren „Aufnahmeantrag in die Gesellschaft“ in die Zukunft verschieben. Das vom Verschiebenden genannte, für ihn frühestmögliche Eintrittsjahr, wird anhand der „Jahreszahl“ hinter dessen Namen in der „Anwärterliste“ dokumentiert. Das dokumentierte frühestmögliche Eintrittsjahr ist für den Anwärter bindend. Ein nochmaliges zeitliches Verschieben des Aufnahmeantrages ist seitens des Anwärters nicht möglich. Sollte dieser der zweiten Möglichkeit den „Aufnahmeantrag“ zu stellen nicht nachkommen, wird der Betreffende von der Warteliste gestrichen.

Sofern die Möglichkeit besteht, Anwärter in die Gesellschaft aufzunehmen, gilt:

1. Die Reihenfolge der Warteliste wird streng eingehalten.
2. Aufzunehmende Anwärter, deren dokumentierte „Jahreszahl“ nicht erreicht ist, werden nicht berücksichtigt.
3. Sofern Anwärter in der Liste geführt werden, deren frühestmögliches Eintrittsjahr bereits erreicht bzw. verstrichen ist, haben Vorrang:
  1. Erstberechtigt ist derjenige, mit der längst verstrichenen Jahreszahl und
  2. mit der besten Plazierung.





### **Einzug des Mitgliedsbeitrages:**

Nach alter Tradition ist der Jahresbeitrag von den Stubenknechten persönlich bei den Gesellen abzuholen. Die Zahlung erfolgt durch Bargeld.

Der Einzug der Beiträge hat bis zum Karfreitag zu erfolgen. Der Oberpfleger kann den Termin aus besonderen Gründen bis zum 1. Juni verlängern.

Sollte dem Oberpfleger die vollständige Abrechnung des Beitragseinzuges bis zum 1. Juni nicht vorliegen, wird in der Mitgliederliste hinter dem Namen des Stubenknechtes ein „Sternchen mit Jahreszahl“ erfasst.

### **Die Aufbewahrung der Truhe mit Urkunden und Büchern**

obliegt dem Oberpfleger. Der Pokal sowie alle übrigen Gegenstände wie Gläser, Leuchter, usw. werden im Rathaus in einem gesicherten Schrank aufbewahrt.

### **Die Aufbewahrung des 101 er-Leuchters sowie der Zunftstangen**

erfolgt im gesicherten Raum der römisch-katholischen Stadtpfarrkirche.

### **101 er-Brunnen und Caspar-Miller-Gedenkstein**

Die im Altstadtgebiet befindlichen Denkmäler:

- der 101 er-Brunnen an der Steigstraße („Bärenbrunnen“) und
  - der Caspar-Miller-Gedenkstein bei der römisch-katholischen Stadtpfarrkirche
- sind Eigentum der Gesellschaft und werden von der Stadt Meersburg kostenlos gepflegt und unterhalten.

### **Der 101 er-Tisch im Gasthof „Zum Bären“**

ist Eigentum der Gesellschaft und wird vom „Bärenwirt“ kostenlos genutzt und verwahrt.

### **Der „Bußbär“**

ist Eigentum des „Bärenwirtes“ und wird von der Gesellschaft kostenlos genutzt.

Diese Neufassung ersetzt die Stubenordnung vom 27. Dezember 2004.

Meersburg, den 27. Dezember 2014  
(Tag des Apostels und Evangelisten Johannes)

Die Gesellschaft der 101 Bürger von Meersburg

